Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **7 (1912)**

Heft 9

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-350518

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stunden an anderen Tagen oder auf Ausrichtung des doppelten Lohnes.

Der Monatslohn des vollbeschäftigten Reinigungspersonals beträgt 130—150 Fr., der Taglohn der vollbeschäftigten Arbeiterinnen Fr. 4.50 bis 5.40, der Stundenlohn für die Putzerinnen der Klassen 2 und 3 55—60 Rp. Nach jedem Dienstjahr tritt bis zum vorgesehenen Höchstbetrage je auf 1. Januar bezw. 1. Juli eine Lohnaufbesserung ein, welche für Monatslohn beziehende Arbeiterinnen 5 Fr. im Monat und für Taglohnarbeiterinnen 20 Rp. im Tage, für Stundenlohn beziehende Arbeiterinnen 1 Rp. in der Stunde ausmacht. Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit, soweit sie nicht in der Diensteinteilung vorgesehen ist, ferner für besonders beschwerliche Arbeit, werden Stundenlöhne mit einem Zuschlag bezahlt, der für Ueberzeitarbeit 25 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für außergewöhnliche Arbeit 50 Prozent beträgt.

Das Reinigungspersonal, soweit es ständig ist, hat Anspruch auf vier Tage Ferien nach einem Dienstjahr, nach drei Dienstjahren auf sieben Tage und nach zehn im Dienste der Stadt verbrachten Jahren auf einen Urlaub von vierzehn Tagen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft, mit Rückwirkung der Lohnansätze auf 1. April 1912.

Im Stadthaus I werden ständige Arbeiterinnen gehalten. Einige unter ihnen stehen schon zehn und mehr Jahre im Dienst. Durch die Dienstjahre gelangen sie nun auch in den Genuß von Ferien. Im Bauamt II beschäftigt man vorzugsweise Aushilfsarbeiterinnen. Der Stundenlohn betrug bis anhin 45 Rp.

Diese Dienstordnung wird dazu angetan sein, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einer großen Anzahl Frauen auch in privaten Betrieben zu verbessern.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz.

Der Parteivorstand der sozialdemokratischen Partei der Schweiz war Sonntag den 25. August in Olten versammelt. Er beschloß, den Parteitag diesmal auf drei Tage auszudehnen und ihn vom 8.—10. November, womöglich in der französischen Schweiz, abzuhalten. Er setzte die vorläufige Tagesordnung fest, die nächstens publiziert wird, besprach die Ausgestaltung des Parteisekretariats, ohne einen definitiven Beschluß hierüber jetzt schon zu fassen. Er genehmigte das Uebereinkommen mit den Gewerkschaften und stimmte der Einsetzung eines schweizerischen Arbeiterbildungsausschusses und dem Reglement für das Bildungswesen zu. Ferner wählte der Parteivorstand die Vertreter für den Bildungsausschuß und für die Kommission zur Vorberatung für das Gewerbegesetz.

Am Abend vorher fand eine gemeinsame Sitzung der Geschäftsleitung der Partei und des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes statt.

Vereinsanzeiger.

Baden. Beginn des Unterrichtskurses und der Leseabende: 25. September 1912. Kursleiterin: Marie Walter. Referat: Die soziale und wirtschaftliche Stellung der Frauen im Laufe der Jahrhunderte. Zahlreiches Erscheinen auch vonseite der Genossen erwartet

Der Vorstand des Frauen und Arbeiterinnenvereins.

Empfehlenswerte Schriften.

Bebel, Die Frau und der Sozialismus, gebunden	Fr. 4.—
Meyer, Vom Mädchen zur Frau . . . „	„ 4.—
kart.	„ 2.70
Müller-Jahnke, Ich bekenne . . . „	„ 1.35
Gustav Müller, Die Wertsteigerung des Bodens in städtischen Gemeinwesen	„ —.50
Ragaz, Was will und soll die Frauenbewegung	„ —.60
— Prostitution	„ —.40
Zetkin, Zur Frage des Frauenwahlrechts	„ 1.35
Zietz, Die Frauen und der polit. Kampf	„ —.40
Das neue Zivilgesetzbuch u. die Schweizerfrau	„ —.50
E. Wullschweger, Die Kranken Fürsorge in den Kantonen und Gemeinden	„ —.30
Kutter, Recht und Pflicht. Ein Wort an die Arbeiterfrauen. (Agitationsschrift per 100 Fr. 3.—)	„ —.10
Lange, Helene, Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen	„ 1.70
Makenroth, Dr. Anna, Für und wider das Frauenstimmrecht	„ —.50
Sträuli, Dr., Ueber Frauenstimmrecht	„ —.30

Zu beziehen durch die

Buchhandlg. d. Schweiz. Grütlivereins Zürich.
Kirchgasse 17.

Arbeiterfrauen! Kauft Maggi's Suppenartikel!

Was trage-n-o die Chinder
Es jedes i der Hand?
Es Fläschli, Rolle, Stange, Büchse . . .
Potz Blitz u Vaterland!
Das si ja „Maggisache“,
Bekannt bi Jung und Alt
Für gueti Suppe z'mache,
Ob's warm sig oder chalt.
Drum rate-n-i e jedem:
Gib uf e „Chrütschtärn“ Acht
Und uf e Name „Maggi“,
De hesch di Chauf guet gmacht.

H. R.